

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Fronreute



Inhalt

Vorwort.....	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 4 Zuwendungsempfänger.....	2
§ 5 Art und Form der Zuwendung	3
§ 6 Bemessungsgrundlage der Zuwendung	3
§ 7 Indirekte Förderung	4
§ 8 Weitere vereinsfreundliche Regelungen	5
§ 9 Jubiläumszuschuss	6
§ 10 Projektkostenzuschuss.....	6
§ 11 Finanzierung des Programms.....	7
§ 12 Laufzeit des Programms.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Vorwort

In der Gemeinde Fronreute ist das Ehrenamt ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor. Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde engagieren sich ehrenamtlich und gemeinnützig in Vereinen und anderen Vereinigungen und bieten damit ein äußerst reichhaltiges Angebot zum Wohle der Allgemeinheit. Einige örtliche Vereine leisten eine hervorragende Jugendarbeit und sind neben den Eltern maßgeblich für die soziale Bildung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde verantwortlich. Die Gemeinde bekennt sich daher zur Stärkung des Ehrenamts und zur Unterstützung des Vereinswesens, insbesondere die Jugendarbeit in den gemeinnützigen Vereinen.

Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Gemeinde gegenüber ihren Vereinen kann jedoch nicht das alleinige Mittel sein. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt vielmehr auch von Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten, wirtschaftlich arbeiten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine leisten durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des gemeindlichen Lebens und des menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein bereits offenes Angebot an Vereinsveranstaltungen und Kooperationen zwischen den Vereinen voraus, wobei dem Umfang der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die Förderung der Vereine stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar und wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gemeinde Fronreute.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Unterstützung der örtlichen sowie gemeinnützig eingetragenen Vereinen und Kirchen, insbesondere für die geleistete Jugendarbeit.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

örtlicher Verein: Ein Verein, dessen Sitz in Fronreute ist.

Gemeinnützig eingetragener Verein: Ein im Vereinsregister eingetragener Verein nach §§ 55 ff. BGB, dessen Gemeinnützigkeit nach § 51 ff. AO staatlich anerkannt ist. Für die Eintragung des Vereins ist ausreichend, wenn der zugehörige Dachverband im Vereinsregister eingetragen ist.

Jugendarbeit: Eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendarbeit oder ein Verein mit nachweislich zwei Programmen speziell für Kinder und/oder Jugendliche leisten Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie.

§ 4 Zuwendungsempfänger

(1) Gefördert werden die örtlichen, gemeinnützig eingetragenen Vereine:

- Musikverein Blitzenreute e. V.
- Musikverein Fronhofen e. V.
- Sportverein Blitzenreute e. V.
- Sportverein Fronhofen e. V.
- Schützenverein Blitzenreute e. V.
- Narrenverein Fronhofen e. V.
- Narrenzunft „Schalk von Staig“ e. V. Altgemeinde Blitzenreute
- Reit- und Fahrverein Fronhofen e. V.
- Landjugendgruppe Fronhofen e. V.
- Theaterfreunde Blitzenreute e. V.
- Deutsch-Polnische Partnerschaft Fronreute - Tarnowo Podgórne e. V.
- Verein Einander Helfen Fronreute e.V.
- Landfrauen Ortsverein Fronhofen e. V.
- Förderverein Grundschule Fronhofen e. V.
- Förderverein Grundschule Blitzenreute e. V.
- Dorfgemeinschaft Staig e. V.
- Altengemeinschaft Fronhofen
- Feige - Verein zur Förderung des Ernährungswissens, der individuellen Kochkunst, der Tischgemeinschaft und der Weinkennerschaft e. V.

Des Weiteren werden folgende Vereinigungen gefördert:

- Katholische Kirchengemeinde Blitzenreute - Ministranten
- Katholische Kirchengemeinde Fronhofen - Ministranten
- KAB Katholische Arbeiterbewegung

- Reservistenkameradschaft Fronhofen
- Krieger- und Soldatenkameradschaft Fronhofen
- VDK Fronreute
- Wohnpark St. Josef Altshausen - Pflgende Angehörige

(2) Der Gemeinderat kann die Auflistung der geförderten Vereine in Absatz 1 durch einen Beschluss anpassen. Bei der Gründung von neuen Vereinen gemäß § 2 werden diese in die Förderung mit aufgenommen.

(3) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Grundsätzlich wird eine Förderung subsidiär geleistet. Die Vereine haben sich selbst um eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu bemühen. Von Zuschussmöglichkeiten bei Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

(4) In die Förderung mit einbezogen werden nur solche örtlichen Vereine, deren Aufgabe und Zweck, musische, kulturelle, sportliche, ökologische, soziale oder dem Gemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben und nicht den Zielen der Gemeinde zuwiderlaufen.

(5) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch Überweisung eines Geldbetrages (in Euro) an die vom Zuwendungsempfänger angegebene Bankverbindung.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

(1) Die Zuwendung für gemeinnützige eingetragenen Vereine setzt sich aus der Grundförderung und der Jugendförderung nach diesem Paragraphen zusammen. Bei allem Bemühen sind vollständig gerechte und ausgewogene Lösungen nie ganz zu erreichen.

(2) Die Grundförderung bemisst sich nach den gesamten Mitgliederzahlen zum 01. Januar, inkl. der aktiven passiven und jugendlichen Mitglieder, die der jeweilige Verein meldet. Aktive Mitglieder bei den Musikvereinen bedeutet das Spielen und Erlernen eines Musikinstrumentes, welches in diesem Musikverein gespielt wird (keine Blockflöte, musikalische Früherziehung usw.). Die Gemeinde hat das Recht, einen Nachweis für die Mitgliederzahlen einzufordern.

Die Meldung hat bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Daraus ergibt sich folgende Grundförderung:

➤ Musikvereine	3.000,00 EUR
➤ Sportvereine	10.000,00 EUR
➤ Schützenverein	900,00 EUR
➤ andere Vereine und Vereinigungen	
• 1 - 100 Mitglieder	70,00 EUR
• 101 - 250 Mitglieder	115,00 EUR
• 250 - 500 Mitglieder	180,00 EUR
• > 500 Mitglieder	225,00 EUR

Die erhöhten Grundbeiträge rechtfertigen sich aufgrund folgenden höheren laufenden Kosten der Vereine.

Die Musikvereine leisten die Anschaffung neuer Instrumente und die Bezahlung der Musikschule Ravensburg.

Die Sportvereine leisten die Anschaffung kleiner Sportgeräte und die Bezahlung der Übungsleiter/Trainer.

Der Schützenverein leistet hoher Unterhaltskosten für die Schießstände, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

(3) Die Jugendförderung bemisst sich nach den gemeldeten jugendlichen Mitgliedern (laut Absatz 2), vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Vereine mit spezieller Jugendarbeit erhalten dabei eine höhere Förderung (laut § 2).

Daraus ergibt sich folgende Jugendförderung:

➤ Vereine mit spezieller Jugendarbeit	10,00 EUR je Jugendlichen
➤ Vereine ohne spezieller Jugendarbeit	5,00 EUR je Jugendlichen

(4) Die Ministranten der Katholischen Kirchengemeinde Blitzenreute, sowie die Ministranten der Katholischen Kirchengemeinde Fronhofen werden jährlich mit einem Betrag von 300,00 EUR gefördert. Dieser ist unabhängig von der Anzahl der Mitgliedern.

§ 7 Indirekte Förderung

Zu den wichtigen und selbstverständlichen Aufgaben der Gemeinde Fronreute gehört es, Sportstätten und anderweitige Räumlichkeiten bereitzustellen und Angebote und Aktivitäten einschlägig tätiger Vereine zu fördern.

Verein	Indirekte Förderung
Musikverein Blitzenreute	Miete für Probelokal über VoBa
Musikverein Fronhofen	Unterhaltskosten für Probelokal in gemeindeeigenem Gebäude (Schulgelände Fronhofen)
	an Musikschule RV (Musikunterricht bei Musikvereinen)

Sportverein Blitzenreute	Wasser für Bewässerung und Unterhaltung Sportplätze inkl. Bauhofleistungen Line Dance: Benutzung Bürgersaal in Landjugendheim Fronhofen Nutzung DGH für Helferfest
Sportverein Fronhofen	Bewässerung und Unterhaltung Sportplätze inkl. Bauhofleistungen Rückensport: Benutzung Bürgersaal in Landjugendheim Fronhofen
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen der Gemeinde für Bereitstellung/Betrieb von Freisportanlagen
Schützenverein Blitzenreute	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude Müll und Strom werden abgerechnet Winter: Nutzung Biegenburghalle
Reit- und Fahrverein Fronhofen	Mäharbeiten (Arbeitsstunden) auf dem Springrasen (ca. 5.300 m ²)
	Bauhofleistungen für die 4 Vereine (Sportvereine, Schützen und RFV)
Narrenverein Fronhofen	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im KiGa) 100 € für Zunftmeisterempfang Kehrmaschine nach Nachtumzug Schülerbefreiung: LJH und Hefe-Saubachl
Narrenzunft Altgemeinde Blitzenreute „Schalk von Staig“	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im Bürgerhaus) gemeinschaftliche Sanierung Schülerbefreiung: DGH & 200 EUR
Landfrauen Fronreute	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im Obergeschoss des Feuerwehrhauses Fronhofen) Benutzung Küche in GS Fronhofen
Landjugend Fronhofen	Grundsteuer (Erbbaurecht) Anteil an Unterhaltskosten (45 %)
Theaterfreunde Blitzenreute	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (Theaterstadel) gemeinschaftliche Sanierung
Dorfgemeinschaft Staig	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im Bürgerhaus) 25 % Ermäßigung und Erlass Reinigungskosten bei Nutzung Bürgerhaus
Deutsch-Polnische Partnerschaft	Bezuschussung der Aktivitäten (separate Regelung) Benutzung Küche in GS Fronhofen
Ministranten Blitzenreute	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im DGH) Heizung und Wasser werden abgerechnet (St. Meinrad)
Ministranten Fronhofen	Nutzungsrecht am gemeindeeigenen Gebäude (im KiGa)
Feige	Benutzung Küche in GS Fronhofen
VHS Weingarten (ohne Vereinsförderung)	Nutzungsrecht an gemeindeeigenen Gebäuden und Küche in GS Fronhofen (kostenlos)

§ 8 Weitere vereinsfreundliche Regelungen

Die Nutzung von Gemeindehäusern durch Vereine wird separat geregelt.

Die kostenlose/vergünstigte Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronreute werden separat geregelt.

§ 9 Jubiläumszuschuss

Als Richtwert für die Förderhöhe sollen 2 EUR je Jahr angenommen werden.

Der Mindestzuschuss beträgt 50 EUR, der Höchstzuschuss 300 EUR.

Der Bürgermeister hat das Recht, bei besonderen Jubiläumsveranstaltungen oder dergleichen, den Zuschuss zu erhöhen.

§ 10 Projektkostenzuschuss

(1) Plant ein Verein ein Projekt, bzw. eine Maßnahme, kann er hierfür einen Projektkostenzuschuss stellen. Dieser hat bis zum 15.11. für das Folgejahr bei der Gemeinde einzugehen.

(2) Der Projektkostenzuschuss ist wie folgt geregelt:

Förderfähige Maßnahmen

förderfähig	nicht förderfähig	
Projektkosten	Unterhaltungskosten	bereits in Vereinsförderung
ab 1 Gewerk	Wartung	Instrumente
Umbau/Ausbau	Instandsetzung	Jugendarbeit
Erweiterung	Reinigung	

Gewerke nach dem Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg:

Heizung, Sanitär, Elektroinstallation, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Klimatisierung

Ein selbes Gewerk kann erst wieder nach 10 Jahren erneut gefördert werden.

Begründete Ausnahme ist im Einzelfall möglich.

Bezuschussung

Als Nettokosten gelten Kosten, die dem Verein, der Vereinigung entstehen, abzgl.

Zuschüsse von Dritten (z.B. WLSB, KJR) zuzgl. Eigenleistung der Vereine anhand geleisteter Arbeitsstunden in Höhe des gesetzlich geltenden Mindestlohnes.

Vereine

10 % der Nettokosten

Bagatellgrenze (Mindestauszahlungsbetrag 500,00 EUR): 5.000,00 EUR

Höchstbetrag des Auszahlungsbetrags: 20.000,00 EUR

Kirchen

5 % der Nettokosten

Bagatellgrenze (Mindestauszahlungsbetrag 1.000,00 EUR): 10.000,00 EUR

Höchstbetrag des Auszahlungsbetrags: 20.000,00 EUR

bei erhöhten landesrechtlichen Fördervorgaben: bis max. 10 % der Nettokosten

Eine Bagatellgrenze ist für die Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsaufwand zu Zuschuss notwendig. Die Bagatellgrenze und die Höchstbetragsgrenze gelten je Projekt.

zusätzliche Zuschüsse

Für energetisch sinnvolle Maßnahmen auf Grundlage der gültigen Fassung der

- Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG),
- Energieeinsparverordnung (EnEV) i.V.m. Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder der
- Effizienzhausklasse 70 oder höher der KfW

besteht die Möglichkeit einer Erhöhung der Bezuschussung um 5 % der Nettokosten

Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Nachweis der tatsächlichen Kosten, wie zum Beispiel Rechnungen und Arbeitszeitaufstellungen. Eine Zwischenauszahlung kann in Absprache mit der Gemeinde ermöglicht werden.

(3) Gefördert werden Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Bei Nichtvorliegen oder Verlust der Gemeinnützigkeit ist eine Rückzahlung des Zuschusses Pflicht.

(4) Es erfolgt ein Beschluss über die Gewährung von Zuschüssen durch den Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung.

§ 11 Finanzierung des Programms

Das Vereinsförderprogramm wird aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde Fronreute finanziert. Zu diesem Zweck werden jährlich die entsprechenden Mittel in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Die Förderung ist zwar auf Nachhaltigkeit angelegt, kann aber dennoch durch eintretende Änderungen bei der Haushaltslage der Gemeinde, Änderungen und Schwankungen unterworfen sein.

Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung oder einen Zuschuss.

§ 12 Laufzeit des Programms

Das Vereinsförderprogramm soll auf unbestimmte Zeit laufen.

Nach Bedarf soll diese Richtlinie von dem Gemeinderat bestätigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Der § 10 Projektkostenzuschuss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt treten bisherige Beschlüsse des Gemeinderates zur Vereinsförderung außer Kraft.

Ausgefertigt: Fronreute, 28.11.2022